

Antrag

der Abg. Dr. Bernd Grimmer u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

Identifizierung, Auswahl und Ausweis von Windvorranggebieten

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. auf welcher Rechtsgrundlage Identifizierung, Auswahl und Ausweis von Windvorranggebieten durch die zwölf baden-württembergischen Regionalverbände vorgenommen werden;
2. welche Kriterien und „Spielregeln“ die baden-württembergischen Regionalverbände hierbei anwenden, um bei der Auswahl und Ausweis von Windvorranggebieten eine transparente, willkürfreie, objektiv nachvollziehbare und einer kritischen Nachprüfung jederzeit Stand haltende Vorgehensweise zu gewährleisten;
3. ob obige Kriterien für alle zwölf Regionalverbände gleichermaßen verbindlich gelten;
4. ob sie Kenntnis darüber hat, ob die beim Ausweis von Windvorranggebieten entscheidungsrelevanten Kriterien bei allen zwölf baden-württembergischen Regionalverbänden einheitlich und mit jeweils gleicher Gewichtung zugrunde gelegt werden beziehungsweise in der Vergangenheit bisher zugrunde gelegt worden sind;
5. welchen Stellenwert Kriterien wie „Windhöffigkeit“/„Wirtschaftlichkeit“/„jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit“/„Windaufkommen am Standort“ für den Ausweis von Windvorranggebieten und den Schutz von Windkraft-Kapitalanlegern besitzen;

6. ob und inwieweit sie selbst oder die vier baden-württembergischen Regierungspräsidien bisher in die laufenden regionalplanerischen und in der Regel sich über mehrere Jahre hinziehenden Verfahren zum Ausweis von Windvorranggebieten bei den zwölf Regionalverbänden empfehlend oder Vorgaben setzend eingegriffen hat;
7. bei welchen der zwölf Regionalverbände mittlerweile ein Satzungsbeschluss über den Ausweis von Windvorranggebieten vorliegt und in welchen dieser Fälle der Satzungsbeschluss vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau genehmigt worden ist (bitte Aufstellung anfertigen unter Aufzählung der zwölf Regionalverbände, Datum des vom Regionalverband getroffenen Satzungsbeschlusses und Datum der Genehmigung des Satzungsbeschlusses durch das Ministerium);
8. ob und wenn ja, welche Gründe bestehen, weshalb ein Regionalverband bisher noch keinen Satzungsbeschluss über den Ausweis von Windvorranggebieten gefasst hat und weshalb ein von einem Regionalverband gefasster Satzungsbeschluss bisher noch nicht vom Ministerium genehmigt worden ist (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung des betreffenden Regionalverbands und Angabe der Gründe für die unterbliebene Genehmigung des Ministeriums);
9. ob es ab dem Jahr 2012 bis heute Fälle gegeben hat, bei denen ein von der Vollversammlung eines Regionalverbands gefasster Satzungsbeschluss vom Ministerium zurückgewiesen wurde (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung der Gründe für die unterbliebene Genehmigung und Zurückweisung) und wie das weitere Verfahren in diesen Fällen war;
10. wie viele Windvorranggebiete seit 2011 (Wahl der von GRÜNEN/SPD geführten Landesregierung) regionalplanerisch bis heute durch Satzungsbeschluss des jeweiligen Regionalverbands ausgewiesen wurden (bitte Aufstellung je Regionalverband anfertigen, das die Windvorranggebiete namentlich sowie die Fläche in ha enthält);
11. wie sie das Kriterium definiert, wonach der Windkraft substantieller Raum einzuräumen sei;
12. wie sichergestellt wird, dass diese Vorgabe für den konkreten Einzelfall verlässlich berücksichtigt wird;
13. ob sie der Ansicht vieler betroffener Bürger in der Region Main-Tauber zustimmt, wonach die als Konzentrationszone für Windkraft vorgesehene Region vor dem Hintergrund des substantiellen Raumgebens der Windkraft schon längst ihr Soll bezüglich der Erzeugung von Windstrom übererfüllt hat;
14. warum bei der Ausweisung von Windvorranggebieten die Fachleute der Regionalverbände bzgl. des Gebietsausweises häufig zurückhaltender sind als Bürgermeister/Gemeinderäte;
15. welche Fälle ihr bekannt sind, bei denen gegen einen Regionalplan (Teilfortschreibung Windkraft betreffend) vor dessen Satzungsbeschluss durch die Vollversammlung des Regionalverbands beziehungsweise vor Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Klage erhoben oder Klage angekündigt wurde (falls Fälle bekannt sind, bitte Aufstellung anfertigen).

30.06.2017

Dr. Grimmer, Baron, Voigtmann, Stein,
Rottmann, Dr. Baum, Gögel, Palka, Wolle AfD

Begründung

Seit der 2011 erfolgten Wahl der von GRÜNEN/SPD geführten Vorgänger-Landesregierung haben sich die gesetzlichen Grundlagen zum Ausweis von Windvorranggebieten und Genehmigung sowie zur Errichtung von Windindustrialzonen in Baden-Württemberg stark verändert. In allen baden-württembergischen Regionen werden Windvorranggebiete sowohl durch die zwölf Regionalverbände als auch im Wege der Fortschreibung der kommunalen Flächennutzungspläne durch die Kommunen ausgewiesen.

Besonders betroffen ist die Region Main Tauber, der rund 25 Prozent aller in Baden-Württemberg betriebenen bzw. geplanten Windindustrialanlagen zugeordnet sind – wohlgerneht, auf gerade einmal 3,6 Prozent der Gesamtfläche Baden-Württembergs.

An nahezu jeder geplanten oder bereits realisierten Windindustrialzone kommt es zu erheblichen Beschwerden im außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren. Dieses außerhalb und innerhalb der mittlerweile in Baden-Württemberg rund 100 Gegenwind-Bürgerinitiativen bestehende Protestpotenzial deutet darauf hin, dass die Gesetze und die darauf basierenden Richtlinien, Erlasse und Durchführungsbestimmungen in den Augen der Bürger fehlerhaft und daher nicht geeignet sind, das von der Findung über den Ausweis von Windvorranggebieten bis zur Planung, Genehmigung und Errichtung von Windindustrialanlagen ablaufende Verfahren transparent, neutral, ergebnisoffen, objektiv und für Außenstehende nachvollziehbar zu gestalten.

Verstärkt wird dieser Eindruck insbesondere auch dadurch, dass Bürgermeister und Gemeinderäte in erheblicher Anzahl und landesweit in Baden-Württemberg massive Kritik an den durch die Regionalverbände praktizierten Verfahren zur Auswahl und Ausweis von Windvorranggebieten geäußert haben. Durch den vorliegenden Antrag soll ein Überblick über den bisher beim regionalplanerischen Ausweis von Windvorranggebieten durch Satzungsbeschluss und deren Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau erreichten Sachstand gegeben werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 Nr. 54-0141.5/156 nimmt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. auf welcher Rechtsgrundlage Identifizierung, Auswahl und Ausweis von Windvorranggebieten durch die zwölf baden-württembergischen Regionalverbände vorgenommen werden;

Zu 1.:

Die Träger der Regionalplanung weisen die Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auf der Grundlage des § 11 Absatz 3 Nummer 11, Absatz 7 Landesplanungsgesetz (LplG) aus. Danach können Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen nur in Form von Vorranggebieten festgelegt werden. Diese Vorranggebiete sind Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete entfalten keine außergebietliche Ausschlusswirkung, sodass die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete nicht ausgeschlossen ist.

Abweichend hiervon richtet sich die Regionalplanung für das baden-württembergische Gebiet der beiden grenzüberschreitenden Träger der Regionalplanung – des Regionalverbands Donau-Iller und des Verbands Region Rhein-Neckar – nach den jeweiligen staatsvertraglichen Regelungen. Nach dem Staatsvertrag Donau-Iller müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vor-

ranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden (sog. Schwarz-Weiß-Planung). Im baden-württembergischen Teilraum der Region Rhein-Neckar sollen nach einem Beschluss der dafür nach dem Staatsvertrag zuständigen Raumordnungskommission im neuen Teilregionalplan Windenergie – inhaltlich den Regelungen des Landesplanungsgesetzes entsprechend – nur Windvorranggebiete (ohne außergebietliche Ausschlusswirkung) ausgewiesen werden.

2. welche Kriterien und „Spielregeln“ die baden-württembergischen Regionalverbände hierbei anwenden, um bei der Auswahl und Ausweis von Windvorranggebieten eine transparente, willkürfreie, objektiv nachvollziehbare und einer kritischen Nachprüfung jederzeit Stand haltende Vorgehensweise zu gewährleisten;

Zu 2.:

Die Träger der Regionalplanung gehen bei der Auswahl der Vorranggebiete üblicherweise wie folgt vor: zunächst werden auf der gesamten Fläche die aufgrund ihrer Windhöflichkeit als für eine Windkraftnutzung grundsätzlich in Frage kommenden Flächen ermittelt. Anschließend werden die Zonen ausgeschieden, auf denen aufgrund gesetzlicher oder tatsächlicher Verhältnisse eine Nutzung der Windenergie von vornherein ausgeschlossen ist. In einem weiteren Schritt erfolgt der Abzug von Zonen, auf denen im Hinblick auf planerische Vorstellungen des Trägers der Regionalplanung keine Windenergieanlagen realisiert werden sollen, wobei diese Entscheidung grundsätzlich einer Abwägung zugänglich ist. Die verbleibenden Potenzialflächen werden im Rahmen einer planerischen Abwägung zu anderen konkurrierenden Nutzungen in Beziehung gesetzt. Dabei erfolgt eine Auseinandersetzung mit jedem einzelnen Gebiet sowie der Gesamtkulisse. Eine Hilfestellung für die Träger der Regionalplanung bietet dabei der Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012.

Das Vorgehen der Träger der Regionalplanung ist insbesondere durch die direkte Beteiligung der Öffentlichkeit transparent und für Jedermann nachprüfbar. Gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) ist im Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung von Regionalplänen – neben der Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen – auch die Öffentlichkeit einzubeziehen. Hierzu sind der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht beim Regionalverband und bei den Stadt- und Landkreisen der Region zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten einen Monat lang auszulegen. Gleichzeitig sind diese Unterlagen in das Internet einzustellen. Jedermann kann zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch während der Auslegungsfrist gegenüber dem Regionalverband Stellung nehmen. Ferner sind die Sitzungen der jeweiligen Verbandsversammlung bzw. der Regionalversammlung grundsätzlich öffentlich.

3. ob obige Kriterien für alle zwölf Regionalverbände gleichermaßen verbindlich gelten;

Zu 3.:

Rechtlich verbindlich vorgegeben ist, dass die Regionalverbände eine Prüfung der Flächen vornehmen, ob dort eine Windenergienutzung rechtlich und tatsächlich überhaupt möglich ist (Erforderlichkeitsprüfung), kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt und dass bei den in Betracht kommenden Flächen eine ordnungsgemäße Abwägung aller Belange erfolgt. Die unter Ziffer 2 wiedergegebene übliche Vorgehensweise ist eine Möglichkeit, diese Vorgaben umzusetzen, sie ist aber nicht verbindlich so vorgeschrieben.

Weitergehende verbindliche Regelungen gelten nur für den Regionalverband Donau-Iller. Wegen der nach Staatsvertrag vorgeschriebenen Schwarz-Weiß-Planung muss als Ergebnis der Abwägung der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft werden. Denn nach der Rechtsprechung darf ein Planungsträger nicht unter dem Deckmantel der planerischen Steuerung von Windkraftanlagen diese in Wahrheit verhindern.

4. ob sie Kenntnis darüber hat, ob die beim Ausweis von Windvorranggebieten entscheidungsrelevanten Kriterien bei allen zwölf baden-württembergischen Regionalverbänden einheitlich und mit jeweils gleicher Gewichtung zugrunde gelegt werden beziehungsweise in der Vergangenheit bisher zugrunde gelegt worden sind;

Zu 4.:

Soweit es sich um rechtlich zwingende Kriterien handelt, müssen diese von allen Trägern der Regionalplanung gleichermaßen beachtet werden. Soweit es sich jedoch um Abwägungskriterien handelt, können die Kriterien entsprechend der räumlichen Gegebenheiten und nach dem Planungsermessen der jeweiligen Träger der Regionalplanung im Rahmen des jeweiligen Gesamtkonzepts der Planung unterschiedlich ausfallen. Auch das Ergebnis der Abwägung der Kriterien kann in jedem Planungsfall anders ausfallen, da alle Umstände des konkreten Planungsfalles zu berücksichtigen sind.

5. welchen Stellenwert Kriterien wie „Windhöffigkeit“/„Wirtschaftlichkeit“/„jahresdurchschnittliche Windgeschwindigkeit“/„Windaufkommen am Standort“ für den Ausweis von Windvorranggebieten und den Schutz von Windkraft-Kapitalanlagen besitzen;

Zu 5.:

Die Windhöffigkeit ist das wesentliche Merkmal für den Ertrag und damit die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagen. Wann die Grenze zur Unwirtschaftlichkeit erreicht ist, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab. Die im Windenergieerlass Baden-Württemberg vom 9. Mai 2012 herangezogene Mindestertragsschwelle, der bis zum Jahr 2011 im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definierte Referenzertragswert von 60 %, stellt einen Orientierungswert für die Träger der Regionalplanung dar, zumal die Wirtschaftlichkeit auch noch von anderen Faktoren wie z. B. den Netzanschluss- und den Erschließungskosten oder von der Höhe der Pachtpreise abhängt. Gegenstand der Regionalplanung sind jedoch Flächen und nicht konkrete Anlagen. Für die Regionalplanung stellt der Windatlas, der die erforderlichen Informationen insbesondere auch flächendeckend enthält, eine hinreichend genaue Datengrundlage zur Verfügung (vgl. Windenergieerlass Seite 13). Für die Ebene der Regionalplanung empfiehlt der Windenergieerlass eine durchschnittliche Jahreswindgeschwindigkeit von mindestens 5,3 m/s bis 5,5 m/s in 100 m über Grund für den jeweiligen Standort. Regionalplanerische Vorranggebiete sind keine in wirtschaftlicher Hinsicht abschließend erkundeten Standorte. Sie stellen vielmehr im Sinne einer „Angebotsplanung“ Bereiche dar, in denen der Nutzung der Windenergie keine erkennbaren, durch die Regionalplanung zu bewertenden Belange entgegenstehen. Aussagen zur Rentabilität möglicher Vorhaben sind damit ausdrücklich nicht verbunden.

6. ob und inwieweit sie selbst oder die vier baden-württembergischen Regierungspräsidien bisher in die laufenden regionalplanerischen und in der Regel sich über mehrere Jahre hinziehenden Verfahren zum Ausweis von Windvorranggebieten bei den zwölf Regionalverbänden empfehlend oder Vorgaben setzend eingegriffen hat;

Zu 6.:

Die jeweils zuständigen Ministerien sowie die jeweils zuständigen Regierungspräsidien werden im Verfahren der Aufstellung, Fortschreibung oder Änderung von Regionalplänen beteiligt (vgl. Ziffer 2) und bringen im Rahmen dieser Beteiligung ihre Anregungen und Bedenken zum jeweiligen Planentwurf vor.

7. bei welchen der zwölf Regionalverbände mittlerweile ein Satzungsbeschluss über den Ausweis von Windvorranggebieten vorliegt und in welchen dieser Fälle der Satzungsbeschluss vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau genehmigt worden ist (bitte Aufstellung anfertigen unter Aufführung der zwölf Regionalverbände, Datum des vom Regionalverband getroffenen Satzungsbeschlusses und Datum der Genehmigung des Satzungsbeschlusses durch das Ministerium);

Zu 7.:

Regionalverband/ Regionalplan	Satzungsbeschluss	Eingang Genehmi- gungsantrag beim WM	Genehmigung
Donau-Iller			
5. Teilfortschreibung „Nutzung der Wind- kraft“	14.04.15	26.05.15	02.12.15
Heilbronn-Franken			
Teilfortschreibung Wind	25.07.14	19.09.14	30.09.15
13. Änderung – Auswei- sung eines Vorrangge- biets für regionalbedeut- same Windkraftanlagen	17.07.15	20.08.15	19.10.15
Mittlerer Oberrhein			
Teilfortschreibung des Kapitels 4.2.5 Erneuer- bare Energien Plansätze 4.2.5.1 und 4.2.5.2	09.12.15	28.12.15	20.07.17
Ostwürttemberg			
Teilfortschreibung Er- neuerbare Energien	16.10.13	25.11.13	28.08.14
Schwarzwald-Baar- Heuberg			
Teilfortschreibung „Re- gionalbedeutsame Wind- kraftanlagen“	30.06.17	18.07.17	
Hochrhein-Bodensee			
2. Teilfortschreibung „Windenergienutzung“	25.07.17		

8. ob und wenn ja, welche Gründe bestehen, weshalb ein Regionalverband bisher noch keinen Satzungsbeschluss über den Ausweis von Windvorranggebieten gefasst hat und weshalb ein von einem Regionalverband gefasster Satzungsbeschluss bisher noch nicht vom Ministerium genehmigt worden ist (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung des betreffenden Regionalverbands und Angabe der Gründe für die unterbliebene Genehmigung des Ministeriums);

Zu 8.:

Der Landesregierung ist es in der Regel nicht möglich, jeweils einen einzelnen eindeutigen Grund zu benennen, weshalb welcher Träger der Regionalplanung noch keinen Satzungsbeschluss zur Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen gefasst hat.

Windplanungen sind insbesondere aufgrund der Vielzahl der zu berücksichtigenden fachlichen Belange sehr komplex und damit auch sehr aufwändig und setzen daher auch entsprechend verfügbare Ressourcen bei den Planungsträgern voraus. Diese können beispielsweise dann nicht gegeben sein, wenn der Planungsträger zunächst noch andere wichtige Planungsverfahren, insbesondere etwa eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans (ohne das Kapitel Windenergie) durchzuführen hat. Darüber hinaus kann es etwa auch im Rahmen eines laufenden Verfahrens zu fachlichen Fragen kommen, die vorgreiflich und entsprechend zeit-

intensiv geklärt werden müssen, etwa die Frage der Änderung von Landschaftsschutzgebieten.

Noch nicht genehmigt ist die Teilfortschreibung „Regionalbedeutsame Windkraftanlagen“ des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg (vgl. die Aufstellung zu Ziffer 7). Der entsprechende Antrag ist gerade erst am 18. Juli 2017 beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau eingegangen.

Noch kein Genehmigungsantrag liegt zur 2. Teilfortschreibung „Windenergienutzung“ des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee (vgl. die Aufstellung zu Ziffer 7) vor, die gerade erst am 25. Juli 2017 als Satzung beschlossen wurde.

9. ob es ab dem Jahr 2012 bis heute Fälle gegeben hat, bei denen ein von der Vollversammlung eines Regionalverbands gefasster Satzungsbeschluss vom Ministerium zurückgewiesen wurde (bitte Aufstellung anfertigen unter Nennung der Gründe für die unterbliebene Genehmigung und Zurückweisung) und wie das weitere Verfahren in diesen Fällen war;

Zu 9.:

Im genannten Zeitraum wurde bei keinem der der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde vorgelegten Regionalpläne zur Festlegung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen die Genehmigung versagt (vgl. Aufstellung zu Ziffer 7).

10. wie viele Windvorranggebiete seit 2011 (Wahl der von GRÜNEN/SPD geführten Landesregierung) regionalplanerisch bis heute durch Satzungsbeschluss des jeweiligen Regionalverbands ausgewiesen wurden (bitte Aufstellung je Regionalverband anfertigen, das die Windvorranggebiete namentlich sowie die Fläche in ha enthält);

Zu 10.:

Regionalverband	Name Vorranggebiet	Größe Vorranggebiet in ha (ca.)
Ostwürttemberg	Striethof	29
	Eschach/Göggingen	61
	Bühler	227
	Neuler/Schrezheim	139
	Rosenberg	48
	Ellenberg/Jagstzell	211
	Dalkingen/Neunheim	61
	Freihof	34
	Nonnenholz	366
	Waldhausen/Beuren	671
	Weilermerkingen/Dehlingen	71
	Dischingen	67
	Heidenheim/Nattheim	287
	Königsbronn/Ebnat	258
	Oberkochen	76
	Dettingen/Hürben	303
	Gussenstadt	124
	Gnannenweiler	105
	Falkenberg	60
	Lauterburg	40

Regionalverband	Name Vorranggebiet	Größe Vorranggebiet in ha (ca.)
Donau-Iller (baden-württembergischer Teil)	Amstetten-Schalkstetten	20
	Öllingen-Setzingen	30
	Lonsee-Radelstetten	25
	Westerheim-Kirchenfeld	50
	Laichingen-Weidstetten	30
	Schelklingen-Ingstetten	70
	Erbach Pfifferlingsberg	75
	Ehingen-Osterholz	45
	Ehingen-Deppenhausen	45
	Ettlenschieß	18
	Holzkirch	44
	Temmenhausen-Bermaringen	75
	Berghülen	97
	Riedlingen-Tautschbuch	70
	Uttenweiler-Sauggart	65
	Biberach-Winterreute	70
	Ummendorf-Ringschnait	30
	Hochdorf-Unteressendorf	10
Bad-Schussenried-Atzenberger Höhe	25	
Heilbronn-Franken	Nördlich Freudenberg-Rauenberg	51
	Nordwestlich Kilsheim	48
	Nordöstlich Wertheim-Dertingen	37
	Nördlich Wertheim-Höhefeld	69
	Nordwestlich Werbach-Wenkheim	35
	Nördlich Werbach-Wenkheim	34
	Südöstlich Kilsheim	50
	Westlich Großrinderfeld	26
	Westlich Wittighausen-Unterrittighausen	48
	Nordwestlich Königheim-Pülfringen	79
	Südöstlich Königheim	24
	Südwestlich Königheim-Pülfringen	53
	Südwestlich Boxberg-Uiffingen	73
	Südöstlich Boxberg-Schweigern	20
	Nördlich Weikersheim-Neubronn	46
	Nordwestlich Creglingen-Freudenbach	113
	Nördlich Blaufelden-Wittenweiler	86
	Südlich Schrozberg-Lindlein	22
	Nordöstlich Hausen	48
	Südlich Billingsbach	146
	Nördlich Kirchberg-Lendsiedel	31
	Südwestlich Kirchberg-Lendsiedel	89
	Nordwestlich Fichtenau-Wildenstein	24
	Westlich Stimpfach-Connenweiler	65
	Nördlich Mulfingen-Hollenbach	26
	Nordöstlich Ingelfingen-Dörrenzimmern	26
	Nördlich Hardthausen am Kocher-Lampoldshausen	252
Mittlerer Oberrhein	Baierberg/Ebertsberg/südlich Landskopf	22
	Schwalbenrain/Lipplesberg	32
	Hornbuckel	36
	Hasensprung/Kastenwäldle	79
	Hinterer Heuberg/Heuberg	77
	Kreuzelberg	48
	Birkenhau/Hagbuckel	26
Hohlberg/Sulzberg/Birkenschlag	136	

Regionalverband	Name Vorranggebiet	Größe Vorranggebiet in ha (ca.)
	Herrschaftsfeld	27
	Lindel/Hohberg/Maienplatz	77
	Lachsberg	79
	Kälbelskopf/Wettersberg	69
Schwarzwald-Baar-Heuberg	Kaltes Feld	27
	Fluorn-Winzeln	16
	Benzebene-Winterecke	17
	Brogen	8
	Länge	151
	Kohlberg-Amtenhäuser Berg	70
	Winterberg	58
	Allmend	49
	Vogtshölzle/Rote Halde	39
Bauberg	16	
Hochrhein-Bodensee	Heuberg-Munzenberg-Alter Schlag	80
	Schlöttleberg	90
	Zeller Blauen	45
	Glaserkopf	37
	Rohrenkopf	100
	Verenafohren	106
	Dornsberg	31

11. wie sie das Kriterium definiert, wonach der Windkraft substanzialer Raum einzuräumen sei;

Zu 11.:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Frage, ob der Windkraft bei der Windsteuerungsplanung in dem betreffenden Plangebiet in substanzialer Weise Raum geschaffen wird (Gebot der Substanzialität), eine Gesamtbetrachtung aller tatsächlichen Verhältnisse im Planungsraum maßgeblich. Größenangaben sind insoweit, isoliert betrachtet, als Kriterium ungeeignet. Ferner gilt: Je geringer der Anteil der ausgewiesenen Flächen für die Windenergienutzung ist, desto gewichtiger müssen die gegen eine weitere Ausweisung von Flächen sprechenden Gesichtspunkte sein. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass das Kriterium der Substanzialität bei der Regionalplanung – auf die sich der vorliegende Antrag bezieht – nur im Falle von Planungen mit Ausschlusswirkung, d. h. bei den aktuellen Windplanungen in Baden-Württemberg nur für die Schwarz-Weiß-Planung des Regionalverbands Donau-Iller gilt.

12. wie sichergestellt wird, dass diese Vorgabe für den konkreten Einzelfall verlässlich berücksichtigt wird;

Zu 12.:

Die Einhaltung rechtlicher Vorgaben wird vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberster Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde im Rahmen der Genehmigung des jeweiligen Regionalplans überprüft. Die Vorgabe der Substanzialität, wie sie von der Rechtsprechung ausgeformt worden ist, gilt bei den aktuellen Windregionalplanungen allerdings nur bei der Regionalplanung des Regionalverbands Donau-Iller (vgl. Ziffer 11). Nach dem Staatsvertrag Donau-Iller kann die Satzung des Regionalplans des Regionalverbands Donau-Iller von der obersten Landesbehörde Baden-Württembergs im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde Bayerns nur insoweit genehmigt werden, als der Plan Rechtsvorschriften nicht widerspricht.

13. ob sie der Ansicht vieler betroffener Bürger in der Region Main-Tauber zustimmt, wonach die als Konzentrationszone für Windkraft vorgesehene Region vor dem Hintergrund des substanziellen Raumgebens der Windkraft schon längst ihr Soll bezüglich der Erzeugung von Windstrom übererfüllt hat;

Zu 13.:

Der Main-Tauber-Kreis liegt in der Region Heilbronn-Franken. Der Regionalverband Heilbronn-Franken hat Vorranggebiete auf der Basis eines gesamträumlichen Planungskonzepts gesucht und seine Windplanungen bereits abgeschlossen (vgl. Ziffer 7). Eine Quotierung nach Landkreisen ist dabei nicht vorgesehen. Maßgebend war vielmehr insbesondere eine ausreichende Windhöflichkeit nach dem Windatlas.

14. warum bei der Ausweisung von Windvorranggebieten die Fachleute der Regionalverbände bzgl. des Gebietsausweises häufig zurückhaltender sind als Bürgermeister/Gemeinderäte;

Zu 14.:

Für die Regionalplanung gelten andere rechtliche Vorgaben als für die Bauleitplanung.

15. welche Fälle ihr bekannt sind, bei denen gegen einen Regionalplan (Teilfortschreibung Windkraft betreffend) vor dessen Satzungsbeschluss durch die Vollversammlung des Regionalverbands beziehungsweise vor Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Klage erhoben oder Klage angekündigt wurde (falls Fälle bekannt sind, bitte Aufstellung anfertigen).

Zu 15.:

Der Landesregierung sind keine konkreten Fälle bekannt.

Dr. Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit und Wohnungsbau